

Statuten

der

Feldschützen-Gesellschaft



Berschis.



Mels
Buchdruckerei N. Hildebrand
1909



I. Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Die Feldschützengesellschaft Berschis stellt sich den Zweck, durch Hebung des Schießwesens dem vaterländischen Wehrwesen zu dienen und zur Weckung und Hebung eines patriotischen Sinnes beizutragen.

II. Mitgliedschaft.

Art. 2. Die Gesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Art. 3. Jeder ehrenwerte Bewohner von Berschis und Umgebung kann Mitglied der Gesellschaft werden. Die Anmeldung erfolgt bei einem Komitemitglied. Ueber Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung. Wer aus ganz wichtigen Gründen aus einem andern Verein ausgeschlossen wurde, kann nicht aufgenommen werden.

Art. 4. Die Eintrittsgebühr beträgt für Neu-Eintretende Fr. 2.—. Wer ohne triftigen Grund die Gesellschaft verläßt, jedoch wieder in dieselbe einzutreten wünscht, hat die gleiche Eintrittsgebühr nochmals zu entrichten.

Die Jahresbeiträge für den „Schweizerischen“, den „Kantonalen“ und den „Bezirks-Schützenverein“, sowie die Eintrittsgebühr für den Bezirksschützenverein werden von der Gesellschaftskassa bestritten.

Art. 5. Männer, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben entrichten einen freiwilligen Beitrag an die Gesellschaftskassa.

Art. 6. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Schützenmeister bis spätestens 31. März schriftlich anzuzeigen und erfolgt nach Entrichtung einer Austrittsgebühr von Fr. 2.— und der bis dahin fälligen weiteren Verbindlichkeiten.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind solche Mitglieder, welche infolge Wohnortwechsels herwärtige Gemeinde verlassen.

Art. 7. Mitglieder, welche zu begründeten Klagen Anlaß geben, können durch Beschluß der Hauptversammlung von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Art. 8. Mit Austritt, Todesfall oder Ausschluß aus der Gesellschaft erlischt jedes Anspruchsrecht an die Gesellschaftskassa, sowie an ein allfälliges Gesellschaftsvermögen.

III. Organisation.

A. Rechnungsjahr.

Art. 9. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

B. Versammlungen.

Art. 10. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte werden jährlich zwei Hauptversammlungen, im Frühjahr und Herbst, je um die Zeit des „An“- und „Endschießens“ abgehalten. Ersterer steht zu:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungscommission;
- b) Wahl des Komite, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) Festsetzung der Schießordnung;
- e) Die Erledigung aller übrigen nicht in die Kompetenzen des Komite fallenden Angelegenheiten.

Letztere, nämlich die zweite Hauptversammlung, behandelt das Endschießen.

Art. 11. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen so oft das Komitee es für nötig erachtet oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Komitee verlangen. Im letztern Falle ist die Versammlung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 12. Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Einzig für die Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft, über Abänderung der Statuten, sowie über den Ausschluß eines Mitgliedes oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 13. Die Mitglieder sind bei je 1 Fr. Buße verpflichtet, an jeder Hauptversammlung teilzunehmen; an andern Versammlungen bei 50 Rp. Buße. Als Entschuldigungsgründe gelten die gesetzlichen.

Art. 14. Die Leitung der Gesellschaft wird einem Komitee übertragen, bestehend aus dem Präsidenten (zugleich Schützenmeister) Aktuar und Kassier.

Art. 15. Die Mitglieder des Komitee werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine Wahl anzunehmen.

Art. 16. Das Komitee hat in seinen Anordnungen und Beschlüssen stets das Wohl und die Interessen der Gesellschaft in jeder Beziehung zu wahren, sowie für richtige Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften besorgt zu sein.

Art. 17. Der Präsident führt gemeinschaftlich mit dem Aktuar, bezw. Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.

Art. 18. Der Präsident leitet die Versammlungen und Komitee-Sitzungen und vertritt die Gesellschaft nach Außen.

Der Aktuar führt das Protokoll und fertigt die gefaßten Beschlüsse aus; ebenso ist er pflichtig an jeder Hauptversammlung oder Kommissionssitzung das vorhergehende Protokoll zu verlesen.

Im fernern hat der Aktuar die Schießkomptabilität abwechslungsweise mit einem andern Mitgliede zu besorgen.

Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere verantwortlich. Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und legt über seine Geschäftsführung alljährlich auf 31. März Rechnung ab. Derselbe sorgt auch für sichere vom Komitee zu genehmigende Anlage des Gesellschaftsvermögens. Er besorgt die Beschaffung der nötigen Munition und übernimmt auch den Verkauf derselben.

Art. 19. Der Gehalt des Komitee wird jeweils an der Frühjahrshauptversammlung festgesetzt.

C. Rechnungs-Revisoren.

Art. 20. Die Gesellschaft wählt für die Dauer eines Rechnungsjahres 3 Rechnungsrevisoren. Dieselben prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung, die Wertpapiere, die Schießeinrichtungen und das Inventar und erstatten hierüber schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung.

IV. Kassa- und Gesellschafts-Vermögen

Art. 21. Die Einnahmen der Kassa sind:

- a) Ein- und Austrittsgelder;
- b) Monatsbeiträge von Seite der Mitglieder;
- c) Beiträge von Bund und Kanton;
- d) Freiwillige Beiträge und Geschenke;
- e) Zinsen des Vermögens;
- f) Bußen und
- g) Unvorhergesehenes.

V. Schießordnung.

Art. 22. Die Anordnung der Schießübungen und Aufstellung der bezüglichen Bestimmungen, soweit sie nicht in der Schießordnung oder in Hauptversammlungsbeschlüssen enthalten sind, ist Sache des Komite.

Art. 23. Es werden im Sommerhalbjahr folgende Schießübungen abgehalten:

- a) Das Bedingungschießen;
- b) Das fakultative Schießen;
- c) Wenigstens 4 obligatorische Freiübungen und zwar bei 50 Rp. Buße; die Anordnung derselben wird der leitenden Kommission anheim gestellt.
- d) Von 30 Punkten an werden bei den obligatorischen Freiübungen à 10 Schüsse, Scheibe A, Anerkennungsarten abgegeben.

Art. 24. An den Uebungen auf dem Stande sind nur Ordonanzwaffen zulässig.

Art. 25. Diejenigen Mitglieder, welche das jährlich vorgeschriebene Bedingungschießen nicht erfüllen, entrichten an die Gesellschaftskassa einen Beitrag, der dem Treffnis des Bundesbeitrages per Mitglied entspricht.

Art. 26. Sämtliche Schießübungen stehen unter Leitung des Schützenmeisters, resp. des hiezü beordneten Komite-Mitgliedes.

Den Anordnungen der Uebungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten und können renitente Mitglieder vom Plaze gewiesen und je nach Ermessen des Komite Fr. 1.— bis Fr. 5.— gebüßt werden.

Für allfällige Folgen leichtsinniger und reglementwidriger Handhabung der Waffen ist der Urheber haftbar.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 27. Anträge für Abänderungen der Statuten stehen jeder Hauptversammlung zu und sollen dieselben vom Komite

geprüft und begutachtet einer nächsten Hauptversammlung vorgelegt werden.

Art. 28. Der Präsident hat bei Todesfall eines Mitgliedes durch Zirkular die Mitglieder der Gesellschaft zur Teilnahme — bei 1 Fr. Buße — am Leichenbegängnis einzuladen und wird dem Verstorbenen aus der Gesellschaftskassa ein würdiger Kranz gestiftet.

Art. 29. Bei Auflösung der Gesellschaft soll deren sämtliches Eigentum samt allen Rechten, Schriften, Dokumenten u. s. w. dem hiesigen Ortsverwaltungsrat zur Verwaltung übergeben werden, welcher letzterer dasselbe einer sich später wieder bildenden „Feldschützengesellschaft Berschis“ zu übergeben hat. Sollte jedoch eine neukonstituierende Feldschützengesellschaft innert 5 Jahren nicht gebildet werden können, so fällt das vorhandene Vermögen der Winkelriedstiftung zu.

Art. 30. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder es beschließen.

Art. 31. Vorstehende Statuten treten sofort, d. h. nach Genehmigung durch das kantonale Militärdepartement in Kraft und sind somit die früheren Statuten und einschlägigen Hauptversammlungsbeschlüsse aufgehoben.

Jedem Vereinsmitglied ist ein Exemplar zuzustellen und überdies die Mitgliedschaft im Verhandlungsprotokoll zu bescheinigen.

Also beschlossen an der außerordentlichen Versammlung vom 24. November 1908.

Namens der Feldschützengesellschaft Berschis:

Der Präsident:

Emil Sobi.

Der Aktuar:

Viktor Soby.

Die Stimmzähler: Stähli Emil; Gehler Eduard.

Vom Polizei- und Militärdepartement genehmigt.

St. Gallen, den 2. April 1909.

sig. **A. Mächler.**